



Änderung des Tourismusgesetzes sowie Investitionsbeiträge des Kantons an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee und die Zugerbergbahn AG

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 7. April 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend eine Änderung des Tourismusgesetzes, mit welchem die ursprünglich vorgesehene Befristung des Gesetzes aufgehoben wird sowie zwei Investitionsbeiträge an Betreiberinnen und Betreiber von touristischen Einrichtungen.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Änderung des Tourismusgesetzes
4. Investitionsbeitrag an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee
5. Investitionsbeitrag an die Zugerbergbahn AG
6. Finanzielle und personelle Auswirkungen
7. Antrag

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die siebenjährige Befristung des kantonalen Tourismusgesetzes aufzuheben, womit das Gesetz künftig unbefristet gelten soll. Er begründet dies damit, dass das Gesetz in den vergangenen Jahren positiv zur Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug beigetragen hat und der private Verein Zug Tourismus erfolgreich arbeitet. Zudem sollen erstmals zwei substanzielle Investitionsbeiträge an Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen im kantonalen Tourismusbereich ausgerichtet werden. Es handelt sich um je einen Investitionsbeitrag an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee und an die Zugerbergbahn AG.

Mit dem Tourismusgesetz, welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat, regelte der Kanton Zug die Grundsätze im Tourismusbereich neu. Gemäss diesem Gesetz fördert der Kanton zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug einen sanften Tourismus. Dabei stehen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus im Vordergrund.

Beiträge für ein Schiff und die Zugerbergbahn

Gestützt auf das Tourismusgesetz hat Zug Tourismus bisher einen jährlichen Beitrag für seine Dienstleistungen und Destinationskooperationen erhalten. Der Regierungsrat will nun zwei weitere Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen im kantonalen Tourismusbereich mit Beiträgen aus dem Tourismusgesetz unterstützen. Es handelt sich dabei einerseits um die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee. Diese soll an die Kosten der

Grossrevision des Motorschiffs Rigi einen Investitionsbeitrag von 1.75 Mio. Franken an die Gesamtkosten von 1.9 Mio. Franken erhalten. Der Kanton hat bereits mehrmals Beiträge an den Erwerb und die Revision von Motorschiffen auf dem Zugersee geleistet. Andererseits soll die Zugerbergbahn AG an die Revision der Anlagen der Standseilbahn auf den Zugerberg einen Beitrag erhalten. Die Revision der Anlagen dient primär der Behindertentauglichkeit der Zugerbergbahn und wird auch vom Bundesrecht verlangt. Der Investitionsbeitrag des Kantons beträgt 1 Mio. Franken an die Gesamtkosten von 7.4 Mio. Franken.

Tourismusförderung als unbefristete Aufgabe

Zudem schlägt der Regierungsrat vor, die auf sieben Jahre befristete Geltungsdauer des Tourismusgesetzes vom 1.1.2004 bis 31.12.2010 aufzuheben und damit das Gesetz unbefristet zu gestalten. Damit anerkennt der Kanton die Förderung des Tourismus in den oben erwähnten Segmenten als kantonale Aufgabe. Dazu beigetragen haben die guten Dienstleistungen und Angebote des Vereins Zug Tourismus, welcher nicht nur über ein stark frequentiertes Tourismusbüro im Bahnhof Zug verfügt, sondern zudem zahlreiche Dienstleistungen und Angebote sowie Informationen für die einheimische Bevölkerung und den Geschäftstourismus organisiert, zur Verfügung stellt oder koordiniert.

2. Ausgangslage

Die Rolle des Kantons im Bereich von touristischen Belangen war gesetzlich seit 1975 (Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs) geregelt. Auf den 1. Januar 2004 wurde dieses Gesetz vom neuen Tourismusgesetz abgelöst, welches ursprünglich, wie der Vorgängererlass, unbefristet hätte in Kraft treten sollen, wie das bei Gesetzen üblich ist. Im Rahmen der 2. Lesung im Kantonsrat wurde dann der Antrag gestellt, das Gesetz ausnahmsweise zu befristen. Begründet wurde dieser gutgeheissene Antrag damit, dass Regierungsrat und Verwaltung einige Jahre Zeit haben sollten, den Zweck und Geltungsbereich des Gesetzes zu prüfen. Gemäss dem Gesetz steht die Förderung eines sanften Tourismus zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug im Vordergrund. Die Leistungen des Kantons an die touristischen Leistungsträger fokussieren sich dabei auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie den Geschäftstourismus.

Nachdem das neue Tourismusgesetz nun mehr als fünf Jahre in Kraft ist, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass die kantonale Förderung des sanften Tourismus zu einer Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug führt. Der Verein Zug Tourismus, welcher bisher als einzige Organisation im Rahmen einer Leistungsvereinbarung Beiträge des Kantons gemäss Tourismusgesetz erhielt, hat den Nachweis erbracht, dass er effizient und effektiv arbeitet und die kantonalen Gelder für den sanften Tourismus und dabei schwergewichtig für die einheimische Bevölkerung und den Geschäftstourismus einsetzt.

Touristische Dienstleistungen und Angebote für Einheimische und Geschäftstouristinnen und Geschäftstouristen werden für eine Region, die sehr schnell wächst und die über eine starke Wirtschaft verfügt, immer wichtiger. Der Druck und die Nachfrage nach Möglichkeiten, Dienstleistungen, Angeboten und Infrastrukturen, welche der Erholung und Freizeit der im Kanton Zug lebenden und arbeitenden Menschen dienen, nimmt mit der Erhöhung der Einwohnerzahl und der Arbeitsplätze proportional zu. Ebenfalls sind die vielen Geschäftstouristen im Kanton Zug zur zentralen Kundengruppe der Zuger Hotels geworden und auch viele Restaurationsbetriebe profitieren von ihnen. In diesen Bereichen hat Zug Tourismus verschiedenste Angebote und Dienstleistungen aufgebaut und angeboten bzw. erfolgreich Aktivitäten Dritter koordiniert.

Der Regierungsrat beantragt erstmals, nicht nur dem Verein Zug Tourismus Betriebsbeiträge zu sprechen (§ 2 Abs. 1 Bst. a Tourismusgesetz), sondern zwei bedeutenden Betreibern von öffentlichen zugänglichen Einrichtungen bzw. Angeboten im kantonalen Tourismusbereich je einen massgeblichen Investitionsbeitrag zu gewähren. Es handelt sich um einen Beitrag an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee für die Grossrevision des Motorschiffs Rigi und die Zugerbergbahn für die Revision der Anlagen und der Standseilbahn auf den Zugerberg. Diese Revision wird zugleich durch das bundesrechtliche Behindertengleichstellungsgesetz beeinflusst.

3. Änderung des Tourismusgesetzes

a. Entwicklung des Tourismus im Kanton Zug

Der Tourismus im Kanton Zug hat sich in den letzten Jahren erfreulich entwickelt. Die Zahl der Logiernächte stieg seit 2003 kontinuierlich an, obwohl die Zahl der Hotelbetriebe abnahm und die Zahl der Hotelbetten (heute ca. 1'500) praktisch stabil blieb. Grossen Anteil an dieser erfolgreichen Entwicklung haben die Geschäftstouristinnen und Geschäftstouristen.

Logiernächte Übersicht Kanton Zug 2002 - 2008

Monat/Jahr	2002	2003	in %	2004	2005	in %	2006	in %	2007	in %	2008	in %
Januar	15'312	15'473	1	Bundesamt für Statistik hat 2004 keine Daten erhoben.	16'310	5	16'046	-2	18'122	13	17'810	-2
Februar	15'620	15'550	0		16'100	4	15'310	-5	17'604	15	19'024	8
März	18'765	18'329	-2		17'251	-6	18'832	9	21'527	14	20'313	-6
April	19'779	19'775	0		20'252	2	18'722	-8	19'434	4	22'388	15
Mai	20'569	21'989	7		21'610	-2	22'893	6	22'831	0	24'624	8
Juni	22'547	19'488	-14		22'978	18	22'786	-1	23'675	4	25'250	7
Juli	22'584	19'102	-15		24'306	27	22'440	-8	26'047	16	26'001	0
August	23'187	21'589	-7		20'725	-4	24'939	20	28'159	13	28'732	2
September	22'599	19'126	-15		22'200	16	24'985	13	25'260	1	25'209	0
Oktober	21'981	18'715	-15		18'865	1	22'940	22	23'600	3	23'387	-1
November	17'384	18'414	6		19'785	7	20'957	6	21'055	0	20'638	-2
Dezember	15'824	16'228	3		15'930	-2	16'778	5	17'862	6	17'393	-3
TOTAL	236'151	223'778	-5	0	236'312	6	247'628	5	265'176	7	270'769	2

> Zahlen ohne Jugendherberge und Campingplätze

Quelle: Bundesamt für Statistik

Zug Tourismus hat in diesem Zeitraum pro Jahr rund 2'300 bis 4'100 Logiernächte direkt vermittelt, dies ebenfalls mit steigender Tendenz.

b. Inhalt des Tourismusgesetzes

Das Tourismusgesetz aus dem Jahr 2004 hat sich bewährt. Es handelt sich um ein einfaches Rahmengesetz, welches definiert, welche Tourismusbereiche der Kanton Zug zur Aufwertung seines Lebens- und Wirtschaftsraums fördern soll. Im Zentrum stehen der sanfte Tourismus (§ 1) und insbesondere die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus. Das Gesetz ermöglicht in § 2 die Ausrichtung von vier Arten von Beiträgen an touristische Leistungstragende. Es handelt sich um folgende Bereiche:

- Beiträge an Tourismusorganisationen

Schon vor Inkrafttreten des neuen Tourismusgesetzes erhielt der Verein Zug Tourismus, welchem der Kanton, die Gemeinden und die lokalen Verkehrsvereine sowie verschiedenste private touristische Leistungsträger (Vereinigungen aus den Bereichen Hotel, Gastro, Verkehrsbetriebe, Betreiber von touristischen Angeboten usw.) angehören, regelmässig auf der Basis einer Leistungsvereinbarung einen Beitrag. Diese Mitfinanzierung der Aktivitäten von Zug Tourismus wurde mit dem neuen Gesetz weitergeführt. Zug Tourismus erhält zur Zeit einen Betrag von 250'000 Franken für den Betrieb einer Tourismusanlaufstelle im Reisezentrum im Bahnhof Zug und die Durchführung eines Basismarketings für Angebote in der Tourismusregion Zug sowie 70'000 Franken für die strategische Tourismuszusammenarbeit im Bereich einer sog. Destinationskooperation mit Zürich Tourismus. Zug Tourismus ist heute sog. Key Partner von Zürich Tourismus und bildet zusammen mit den weiteren Key Partner-Städten Baden, Winterthur und Rapperswil-Jona eine schlagkräftige Tourismusorganisation im Metropolitanraum Zürich. Im Zentrum dieser Zusammenarbeit stehen Angebote für Einheimische und Geschäftstouristen, wie dies das kantonale Gesetz verlangt. Mit Luzern Tourismus und den schweizerischen Organisationen Schweiz Tourismus und Swiss Cities arbeitet Zug Tourismus projektbezogen zusammen. Zug Tourismus erhält neben dem Kanton weitere finanzielle Beiträge von der Stadt Zug, den gemeindlichen Verkehrsvereinen bzw. den Gemeinden, in denen keine Verkehrsvereine bestehen und finanziert sich zudem in wesentlichem Umfang aus Marketingträgen mit Drittpartnern.

- Beiträge an die Deckung eidgenössisch konzessionierter Transportunternehmungen

Vorgesehen sind Beiträge an Transportunternehmen zur Deckung der Betriebsdefizite im Tourismusbereich. Unter diesem Titel sind bisher noch keine Beiträge ausgerichtet worden. Es besteht jedoch die Möglichkeit dass, mit Bezug auf die Betriebsdefizite der Schifffahrt auf den Zuger Seen, künftig allenfalls unter diesem Titel Beiträge gesprochen werden müssen. Eine entsprechende Anfrage der Schifffahrtsgesellschaft ist erfolgt und wird zur Zeit geprüft.

- Beiträge an Betreiber von Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich

Bisher wurden unter diesem Titel noch keine Beiträge ausgerichtet. Der Regierungsrat beantragt nun mit dieser Vorlage, je einen Investitionsbeitrag an die öffentliche Schifffahrt bzw. die Zugerbergbahn.

- Beiträge an Organisatoren von Tourismusanlässen

Unter diesem Titel wurden bisher noch keine Beiträge gesprochen, da keine ausschliesslich touristischen Anlässe durchgeführt wurden. Verschiedene Anlässe mit teilweise erheblicher touristischer Wirkung wurden anderweitig mitfinanziert: Aus dem Lotteriefonds (kulturelle Anlässe und grössere Festivitäten) oder aus dem Sport-Toto-Fonds (Sportanlässe).

Das Gesetz sieht im Übrigen vor, dass Beiträge des Kantons immer eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraussetzt. Ebenfalls enthält es Bestimmungen über Leistungsvereinbarungen (§ 3), das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen (§ 4) und die Finanzierung des Vereins Zug Tourismus (§ 5).

c. Entwicklung, Angebote und Dienstleistungen von Zug Tourismus

Der Verein Zug Tourismus hat sich in den letzten 20 Jahren von einer ehrenamtlichen Organisation zu einem professionellen Tourismusanbieter gewandelt. Heute arbeiten sieben Personen mit einem Pensum von 490 Stellenprozenten für den Verein, die meisten von ihnen im Reisezentrum Zug am Bahnhof Zug, wo das kantonale Tourismusbüro untergebracht ist. Dieses vermittelt touristische Auskünfte, reserviert Hotelzimmer, organisiert das Marketing und Tourismusanlässe und ermöglicht auch den Bezug von Tickets für zahlreiche Anlässe von ver-

schiedensten Veranstaltern. Die Kontakte haben in den letzten fünf Jahren eine, im zentral-schweizerischen Vergleich, respektable Höhe von rund 40'000 Personen erreicht.

Kontaktstatistik Zug Tourismus 2000 - 2008

	Schalter & Telefon	E-Mail & Briefverkehr	Eventtickets (BSZ & SBB)	Flexi GA	TOTAL	+/- in % zum Vorjahr
2000	16'742	2118	0	2595	21'455	
2001	17'174	3014	0	3300	23'488	9.48
2002	16'742	3'659	0	3'583	23'984	2.11
2003	17'503	4'174	0	2'997	24'674	2.88
2004	20'961	4'240	14'068	0	39'269	59.15
2005	21'417	2'511	16'545	0	40'473	3.07
2006	26'571	3'347	10'949	0	40'867	0.97
2007	28'935	5'227	6'726	0	40'888	0.05
2008	25'351	4'756	7'947	0	38'054	-6.93
Anteil an Gesamtkontakten 2008 in %	67	12	21	0		

Durchschnittliche Kontakte von Zug Tourismus im Vergleich zu 2000

(Basis 363 Tage)

	2000	2008
Kontakte pro Monat	1788	3171
Kontakte pro Woche	413	732
Kontakte pro Tag	59	105

Der Verein Zug Tourismus hat das touristische Marketing kontinuierlich ausgebaut und verfügt heute über eine breite Palette von Imprimaten und Internet-Tools, welche für Einheimische und Gäste die touristische Vielfalt aufzeigen und informieren. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle Wirtschaft der Volkswirtschaftsdirektion, insbesondere beim Rahmenhandbuch für Firmenanlässe und englischsprachigen Imprimaten.

Zug Tourismus arbeitet eng mit den gemeindlichen Verkehrsvereinen zusammen. Für die Stadt Zug hat Zug Tourismus die Funktionen des Verkehrsvereins übernommen, wofür der Verein separat abgegolten wird. Er erbringt auch entgeltliche Dienstleistungen für die Verkehrsvereine Unter- und Oberägeri. Zudem arbeitet Zug Tourismus in Marketingkooperationen lokaler Verkehrsvereine z.B. im Ägerital, mit.

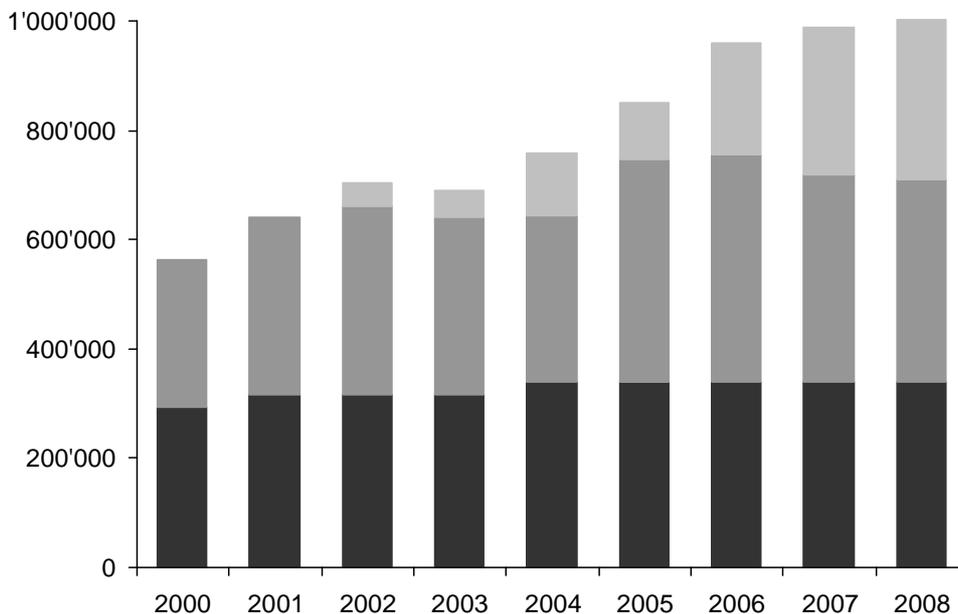
Ebenfalls stark engagiert hat sich Zug Tourismus in den Bereichen Veranstaltungen und Kongresse; mehrere davon hat er nach Zug vermittelt. Zug Tourismus führt selber die 1. Augustfeier in der Stadt Zug im Auftrag der Stadt durch und beteiligt sich als Mitorganisator oder Koordinator an der Zuger Jazz Night, dem Zuger Märlisunntig, dem Monday Night-Skate Zug, dem Zuger Inline-Marathon und weiteren Veranstaltungen. Für Kinder führt Zug Tourismus jährlich Anlässe mit der Märchenfigur Zugi Blubbi auf dem Zugerberg durch. Zudem besucht Zug Tourismus regelmässig inländische Tourismusmessen und arbeitet im Rahmen von kantonalen Auftritten in anderen Kantonen (2007: Zürcher Sechseläuten) mit.

Seit mehreren Jahren führt Zug Tourismus zudem im Auftrag der Baudirektion die Signalisation der Zuger Wanderwege durch.

d. Finanzielle Kennzahlen

Zug Tourismus hat sich zudem finanziell zu einem beachtlichen Unternehmen entwickelt. Die Bilanzsumme ist von rund 560'000 Franken im Jahr 2000 auf rund 1'000'000 Franken im Jahr 2008 gestiegen. Das Budget 2009 rechnet mit einem Umsatz von 1'050'000 Franken. An diese Aufwendungen zahlte die öffentliche Hand (Kanton und Stadt) im Jahr 2000 52 % und im Jahr 2008 38 %. Gleichzeitig erhöhten sich die Drittmittel, welche Zug Tourismus erwirtschaftet, von 48 % auf 62 %. Zug Tourismus hat in den letzten Jahren praktisch immer eine schwarze Null in der Jahresrechnung ausweisen können.

Zug Tourismus Erträge 2000 - 2008



- Marketing- und DL-Ertrag öff. Hand bzw. ähnliche Organisationen, wie ZVB und Verkehrsvereine
- Dienstleistungs- und Marketingenertrag Dritte
- Basisertrag öffentliche Hand

Diese Aktivitäten wären ohne eine Basisfinanzierung der öffentlichen Hand, namentlich des Kantons und der Stadt Zug, nicht möglich. Auch die Tourismuskoooperation mit Zürich Tourismus kann der Verein nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Angesichts der Bedeutung der Dienstleistungen und Angebote von Zug Tourismus für eine breite Bevölkerung (das Tourismusbüro ist an sieben Tagen in der Woche geöffnet und hat eine wichtige Zentrumsfunktion für die Region erhalten) rechtfertigt sich auch künftig eine Mitfinanzierung der Strukturen. In den Materialien zum Tourismusgesetz findet sich der Hinweis, dass die von Zug Tourismus generierten Drittmittel mindestens gleich hoch sein sollten wie die staatlichen Beiträge. Diese anspruchsvolle Vorgabe hat Zug Tourismus seit 2004 stets erfüllt bzw. häufig übertroffen. Es zeigt sich, dass im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Projekts die heutige Organisationsstruktur zwischen öffentlicher Hand und privatem Anbieter optimal ist. Das schliesst auch die rechtlichen Grundlagen ein, weshalb der Regierungsrat das Tourismusgesetz unverändert, neu aber unbefristet, weiterführen will. Dies entspricht auch den Absichten des Vereins Zug Tourismus, welcher sich Mitte 2008 an den Kanton wandte und darauf hinwies, dass eine unbe-

fristete Weiterführung für die Zukunft der Organisation von zentraler Bedeutung ist und frühzeitig geregelt werden muss. Zug Tourismus benötigt als mittelständisches Unternehmen eine gewisse Planungssicherheit für die Zukunft. Deshalb unterbreitet der Regierungsrat bereits im Jahr 2009 seinen Antrag zur Aufhebung der Befristung des Tourismusgesetzes, aus welchem der Kanton Zug rund 1/3 der Kosten des Unternehmens finanziert. Die unbefristete Weiterführung des Tourismusgesetzes bedingt rechtlich eine kleine Anpassung von § 7 des Gesetzes.

4. Investitionsbeitrag an die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee

Die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee (SGZ) plant eine Grossrevision des Motorschiffs Rigi, das es nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann und ersucht deshalb um eine finanzielle Beteiligung des Kantons.

a. Revisionsvorhaben der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee

Die SGZ muss 2010 ihr Motorschiff (MS Rigi) grundlegend sanieren. Die Arbeiten werden von Februar bis Mai 2010 erfolgen. Die Sanierung kostet ca. 1.9 Mio. Franken und umfasst u.a. folgende Arbeiten am Motorschiff: Schale und Aufbauten inkl. WC-Anlagen 0.35 Mio., Motorisierung 0.75 Mio., Steuerung und Antrieb 0.8 Mio. Franken. An die Gesamtkosten leistet die Gesellschaft aus ihrem Erneuerungsfonds 0.15 Mio. Franken, womit eine Finanzierung des Kantons von 1.75 Mio. Franken nötig ist.

Hauptaktionärin bzw. Hauptaktionär der SGZ sind der Kanton und die Stadt Zug mit je 30% des Aktienkapitals. Der Kanton beteiligt sich zusammen mit den Talgemeinden des Kantons Zug, der Gemeinde Arth und dem Bezirk Küssnacht an den Defiziten der SGZ mit maximal 250'000 Franken pro Jahr auf der Basis eines entsprechenden Kantonsratsbeschlusses aus dem Jahr 1997 bzw. 1991 (BGS 753.4). Der Kanton hat sich deshalb in der Vergangenheit schon mehrfach an Investitionsvorhaben beteiligt (z.B. Ersatzanschaffungen, Wasserungsanlage) und dabei massgebliche Beiträge geleistet. Die Gesellschaft ersucht deshalb um einen Investitionsbeitrag von 1.75 Mio. Franken. Grössere Revisionen von weiteren SGZ-Motorschiffen stehen erst 2021 (MS Zug) bzw. 2025 (MS Schwyz) an.

b. Sinnvolles Flottenkonzept

Der Regierungsrat hat im Juni 2008 verlangt, dass vor der Erarbeitung einer Vorlage die Gesellschaft einen Bericht über die Flottenoptimierung und den Revisionsrhythmus ihrer Schiffe erstellt. Dieser ist von der Gesellschaft in Auftrag gegeben und vorgelegt worden und zeigt, dass mit der heutigen Flotte eine volkswirtschaftlich sinnvolle Versorgung des Zugersees bzw. der Zugerischen Bevölkerung mit Schifffahrtsleistungen möglich ist. Zudem wurde festgehalten, dass das Motorschiff Rigi im aktuellen Gesamtkonzept eine Schlüsselrolle einnimmt, da es die leistungsfähigste Küche an Bord hat, über den grössten zusammenhängenden Saal verfügt, als zweites Kursschiff einen besonderen Gastroakzent ermöglicht und aufgrund seiner Grösse für die Unterbringung grösserer Gesellschaften geeignet ist. Entsprechend kommen die Fachleute zur Auffassung, dass die vorgesehenen Arbeiten nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch kommerziell sowie gesamtunternehmerisch, geboten sind.

c. Investitionsbeitrag an die SGZ

Der Kanton hat als einer der beiden Hauptaktionäre in der Vergangenheit schon mehrfach Beiträge an Investitionsvorhaben inkl. Schiffsrevisionen der SGZ geleistet, wobei er in der Regel den hauptsächlichen Teil der Kosten trug. So beteiligte er sich an:

- der Erneuerung des Schiffsparks der SGZ (Beschaffung MS Zug) im Jahr 1978 mit 1.8 Mio. Franken (Gesamtkosten rund Fr. 3 Mio. Franken);

- der Ersatzbeschaffung der MS Schwyz im Jahr 1997 mit 0.4 Mio. Franken (Gesamtkosten rund Fr. 2.2. Mio. Franken);
- der Wasserungsanlage in Zug im Jahr 2000 mit 1.3 Mio. Franken (Gesamtkosten rund Fr. 2 Mio. Franken);
- der Ersatzbeschaffung der MS Zug im Jahr 2003 mit 1.35 Mio. Franken (Gesamtkosten rund Fr. 6.2 Mio. Franken).

Die Gesellschaft verfügt faktisch über keine Eigenmittel. Ihr Erneuerungsfonds beträgt zur Zeit nur 163'000 Franken (Jahresrechnung 2007). Sie kann deshalb höchstens marginal zu den Kosten der Revision des MS Rigi beitragen und will dafür 150'000 Franken aus dem Erneuerungsfonds verwenden. Deshalb sind die Kosten schwergewichtig von den Aktionärinnen und Aktionären zu tragen. Die an der SGZ als Aktionärinnen beteiligten Seegemeinden Zug, Walchwil, Risch und Cham übernehmen in diesem Bereich seit Jahren die Kosten für die Infrastrukturkosten (Bau und Unterhalt) der Landungsstege. Dort sind gründliche Sanierungen und Ersatz der Pfahlanlagen im Schnitt alle zehn Jahre mit Kosten von rund 100'000 bis 150'000 Franken pro Anlage aufzuwenden. Die Stadt Zug verfügt über vier, die Gemeinde Walchwil über einen, die Gemeinde Risch über zwei und die Gemeinde Cham über einen Landungssteg. Im Weiteren hat der Grosse Gemeinderat von Zug am 18. Dezember 2007 für den Bau eines Pavillons (mit Warteunterstand und Kiosk) an der Schiffsanlegestelle „Zug Bahnhofsteg“, die Anpassung der Umgebung sowie die Ergänzung des Schiffsteges zu Lasten der städtischen Investitionsrechnung einen Baukredit von brutto 1,2 Mio. Franken (813'000 Franken für den Bau des Pavillons und 374'250 Franken für die Ergänzungen des Schiffsteges) bewilligt. Weder die SGZ noch der Kanton haben sich an diesem Projekt finanziell beteiligt. „Zug-Bahnhofsteg“ hat die grössten Kundenfrequenzen von allen Anlegestellen am Zugersee, an Spitzentagen bis zu 1'200 Personen. Dieses Bauprojekt wird im Frühjahr 2009 eröffnet werden.

Deshalb macht eine gesetzliche Verpflichtung des Kantons für eine Beteiligung der Gemeinden an diesen Kosten wenig Sinn und widerspricht der bisherigen Praxis. Die SGZ hat mit der Zuger Kantonalbank (ZKB) verhandelt, ob sich diese an den Kosten beteiligt. Gemäss Rückmeldung der Direktion der ZKB im März 2009 ist diese in verdankenswerter Weise bereit, auf die Rückzahlung eines in den letzten Jahren zinslos gewährten Darlehens von 0.5 Mio. Franken an die SGZ zu Gunsten der Revision anderer Motorschiffe zu verzichten, sofern im Anschluss daran eine nachhaltige und existenzsichernde gesetzliche Regelung für die Finanzierung des Betriebs der Schifffahrt auf den Zuger Seen (Betriebsbeiträge der öffentlichen Hand) gefunden wird. So wird die Unternehmung schuldenfrei. Damit beteiligt sich der Hauptgläubiger der Gesellschaft aktiv am Revisionsprojekt, wie dies das heutige Tourismusgesetz verlangt. Allerdings leistet er keinen direkten Beitrag an die Revision, der vom Kantonsbeitrag abgezogen werden könnte. Allenfalls werden weitere Kostenbeteiligungen der Gemeinden rund um den Zugersee von der Gesellschaft gesucht. Ebenfalls laufen Gespräche mit Vertretern des Kantons Schwyz. Um der SGZ eine klare Ausgangslage und Planungssicherheit zu geben, soll der Kantonsrat den Maximalbeitrag von Fr. 1.75 Mio. sprechen, wobei allfällige Beiträge von Gemeinwesen und privaten Dritten daran anzurechnen wären. Die Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee hat denn auch den Kanton Schwyz ersucht, aus dem Lotteriefonds einen Beitrag an die Grossrevision zu gewähren. Eine Antwort steht noch aus.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei der öffentlichen Schifffahrt nicht um öffentlichen Verkehr im Sinn des Gesetzes handelt. Die Volkswirtschaftsdirektion erachtet deshalb § 2 des Tourismusgesetzes als sinnvolle Rechtsgrundlage für die Gewährung eines Beitrags für eine Revision eines Kursschiffes.

Entsprechend ist ein Kantonsratsbeschluss zu erwirken. Theoretisch wäre denkbar, dass - anstelle von periodischen Investitionsbeiträgen - die SGZ finanziell durch die jährlichen Betriebsbeiträge so gestellt wird, dass sie ihre Schiffe auch amortisieren und für die Grossrevisionen entsprechende Rückstellungen machen kann. Der Regierungsrat ist in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der SGZ der Auffassung, dass der bisherige Finanzierungsmodus für Grossrevisionen nicht geändert werden soll. Ansonsten müsste der Betriebsbeitrag der öffentlichen Hand wesentlich erhöht werden, um die Grossrevisionen durch die entsprechenden jährlichen Rücklagen voll finanzieren zu können. Ausgehend von durchschnittlich einer Grossrevision alle sechs Jahre (alle 18 Jahre pro Schiff) und einem Finanzierungsbedarf von 1.5 Mio. Franken pro Schiff, müsste jährlich eine Rückstellung von 250'000 Franken gebildet werden. Das würde mehr als eine Verdoppelung des Betriebsbeitrags bedeuten. Dass die beteiligten Gemeinwesen dem zustimmen würden, ist unrealistisch. Es ist eher akzeptabel, dass alle paar Jahre Einzelbeschlüsse zur Sonderfinanzierung von Grossrevisionen gefasst werden müssen.

Mit Bezug auf die Mitfinanzierung der jährlichen Betriebskosten durch die öffentliche Hand (Kanton, verschiedene Zuger Gemeinden, Gemeinwesen aus dem Kanton Schwyz) ist seit kurzem ein Gesuch der SGZ hängig, in welchem diese um eine Erhöhung des maximalen Defizitbeitrags von heute 250'000 Franken pro Jahr auf neu 400'000 Franken pro Jahr ersucht. Dieses Gesuch wird zurzeit geprüft und der Regierungsrat wird sich noch dieses Jahr dazu äussern. Zuvor braucht es jedoch umfangreiche Abklärungen mit den bisherigen öffentlichen Gemeinwesen, welche sich an der Finanzierung des Betriebs beteiligt haben. Auch wird geprüft, ob das Instrument der Defizitdeckung noch zeitgemäss ist oder durch einen anderen Mechanismus ersetzt werden kann oder soll.

5. Investitionsbeitrag an die Zugerbergbahn AG

Die Zugerbergbahn AG (ZBB) plant eine Revision der Anlagen der Standseilbahn auf den Zugerberg, die primär durch das Behindertengleichstellungsgesetz bedingt sind, aber allen touristischen Benutzerinnen und Benutzer zu Gute kommen. Insbesondere wird ein von Kundenseite seit Jahren vorgetragener Wunsch nach besserer Zugänglichkeit mit Kinderwagen ebenfalls erfüllt. Nach seiner Aussage kann das Unternehmen diese grosse Investition trotz eines massgeblichen Beitrags des Hauptaktionärs Stadt Zug nicht selber finanzieren und ersucht um eine ergänzende finanzielle Beteiligung des Kantons.

a. Revisionsvorhaben der Zugerbergbahn AG

Die Zugerbergbahn AG (ZBB) erneuert die Stationen Schöneegg und Zugerberg sowie die Infrastruktur (Fahrzeuge) der Zugerbergbahn, damit die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) eingehalten werden können. Wäre dies nicht der Fall, müsste die Bahn damit rechnen, dass ihr die Betriebsbewilligung, die am 11. September 2012 abläuft, nicht mehr erneuert wird. Das Gesetz verlangt in Art. 3 Bst. b, dass öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs behinderte Menschen nicht benachteiligen dürfen. Art. 22 des Gesetzes legt eine maximale Anpassungsfrist von 20 Jahren seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2004 für die Bauten und Anlagen fest. Für Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs - bei der Zugerbergbahn handelt es sich um öffentlichen Verkehr im Sinn des kantonalen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr - gilt eine separate Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs vom 12. November 2003 (SR 151.34). Der Finanzierungsbeitrag des Bundes, befristet auf eine Umsetzung im Jahr 2009, wie auch die Erneuerung der Betriebsbewilligung, werden als Steuerungsmittel von Seite Bund benützt, um eine rasche Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes zu fördern und durchzusetzen.

Die Kosten für diese Erneuerung betragen 7.4 Mio. Franken gemäss Vorprojekt und umfassen folgende Arbeiten: Fahrzeuge 4.6 Mio. Franken, Stationen/Infrastruktur 2.1 Mio. Franken, Bahnersatz 0.3 Mio. Franken plus Unvorhergesehenes und MWSt 0.4 Mio. Franken. Die Arbeiten werden im Zeitraum ab 8. Mai 2009 bis Ende November 2009 ausgeführt, da das Projekt bis 15. Dezember 2009 abgeschlossen und abgerechnet sein muss, damit der Bund seinen Beitrag entrichtet.

Der Bund zahlt an das Revisionsvorhaben rund 370'000 Franken. Die Stadt Zug hat einen Investitionsbeitrag von 3 Mio. Franken und ein Darlehen von weiteren 3 Mio. Franken im Januar 2009 beschlossen. Insgesamt wären damit von der öffentlichen Hand im Kanton Zug 94 % der Investitionskosten gedeckt.

Das Aktionariat der ZBB als Publikumsgesellschaft ist gemischt. Hauptaktionärin ist mit 52.2% die Stadt Zug. Daneben gibt es 574 weitere Einzelaktionärinnen und Einzelaktionäre. Der Kanton ist nicht Aktionär der ZBB. In der Vergangenheit hat deshalb bei Erneuerungen der Infrastruktur der Bahn die Stadt Zug die Kosten übernommen, soweit diese nicht von der Gesellschaft selber getragen werden konnten. Die Stadt erwartet für diese Erneuerung einen Beitrag des Kantons in der Höhe von ca. einem Drittel der Aufwendungen, nachdem mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr das Grundangebot des Standseilbahnbetriebs als öffentlicher Verkehr im Sinn des Gesetzes eingestuft wurde.

b. Investitionsbeitrag

Grundsätzlich ist es begrüssenswert, dass die ZBB die Übergangsfrist von 20 Jahren gemäss Art. 22 BehiG für eine behindertengerechte Standseilbahn nicht vollständig ausschöpfen will. Bei einem Verzicht auf die Revision würde die Erneuerung der am 11. September 2012 ablaufenden Betriebsbewilligung fraglich. Jedoch soll allen Kundinnen und Kunden schon frühzeitig ein behindertengerechtes touristisches Angebot im Naherholungsgebiet von Zug zur Verfügung stehen. Auch im öffentlichen Verkehr zum Zugerberg steht damit einem hindernisfreien Reisen nichts mehr im Weg.

Das Bundesamt für Verkehr geht in seiner Zusicherungsverfügung (IVB 201029) vom 23. April 2008 davon aus, dass der Kanton Zug oder die Stadt Zug bereit ist, einen wesentlichen Anteil der maximal anrechenbaren Kosten von Investitionen (mindestens 82 %) in die Infrastruktur (Zugänge, Perrons und Trasseanpassungen) zu übernehmen. Für diesen Fall stellt das BAV einen A-fonds-perdu-Beitrag von 168'336 Franken in Aussicht, sofern die ZBB den Nachweis der Mitfinanzierung durch den Kanton erbringt. Gemäss Art. 53 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101) ist der Kanton jedoch frei, ob er seinen Beitrag selber leistet oder durch die Gemeinden leisten lässt. Daher ist im Kapitel B, Ziffer 6 der Verfügung bereits erwähnt, dass der Kantonsbeitrag voraussichtlich durch die Stadtgemeinde Zug geleistet werde. In der zweiten Verfügung des Bundesamts für Verkehr (IVB 20130) vom 23. April 2008 regelt das BAV die Beteiligung an der Neubeschaffung der beiden Seilbahnwagen mit Kosten von 1'147'733 Franken und stellt einen A-fonds-perdu-Beitrag von 206'592 Franken (18 %) in Aussicht. Auch in diesem Fall ist die Zusicherung der Beteiligung des Kantons Zug bzw. der Stadt Zug in einem wesentlichen Umfang von mindestens 82 % eine Vorbedingung.

Nach Rücksprache mit dem BAV zeigt sich, dass weder die eidgenössische Anerkennung der Erschliessungsfunktion der ZBB noch das BehiG, noch die vorliegende Verfügung des BAV zu einer Finanzierungspflicht des Kantons führt. Es ist Bund und Kanton freigestellt, ob und wie weit sie Investitionsbeiträge leisten. Hingegen ist die Anerkennung des BAV im Regionalver-

kehr eine zwingende Voraussetzung, um allfällige Bundesbeiträge für die BehiG-Investitionen zu erlangen.

Es trifft zu, dass mit dem neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) das Grundangebot (Studentakt) der Zugerbergbahn als öffentlicher Verkehr im Sinn des Gesetzes betrachtet und vom Kanton finanziert wird. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass der Kanton nun die Investitionsvorhaben der Zugerbergbahn zwingend (mit-) finanzieren müsste. Beim kantonalen Beitrag handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe im Sinn des Finanzhaushaltsgesetzes. Zwar hat der Kanton Zug kein Einführungsgesetz zum Behindertengleichstellungsgesetz erlassen und die Verpflichtung zur Anpassung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturen ergibt sich für den Bahnbesitzer direkt aus dem Bundesgesetz. Jedoch spielt für den Bahnbesitzer, wie unter Ziff. 5a ausgeführt, die Betriebsbewilligung eine wesentliche Rolle.

Theoretisch allerdings hätte die ZBB noch 14 Jahre Zeit, die Anpassungen an der Standseilbahn und ihren Fahrzeugen an das Behindertengleichstellungsgesetz vorzunehmen. Eine aktuelle Verpflichtung zur Umsetzung des Bundesgesetzes besteht deshalb - mit Ausnahme allfälliger Implikationen auf die Betriebsbewilligung - zur Zeit nicht. Damit handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe, sondern um einen, vom Kantonsrat zu sprechenden, Investitionsbeitrag.

Grundsätzlich könnte der Kanton unter zwei Titeln Beiträge leisten:

- Beitrag gestützt auf § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV):
Das neue GöV kennt keine Entschädigungsregelung für die Infrastruktur einer Transportunternehmung im Allgemeinen oder für die Zugerbergbahn im Speziellen. Der Kanton ist an der ZBB auch in keiner Form als Eigner beteiligt. Eine Finanzhilfe wäre nur möglich, wenn es sich gemäss § 7 des GöV um Anlagen von zentraler Bedeutung handeln würde, was bei der ZBB nicht der Fall ist. Im Rahmen der GöV-Beratung im Kantonsrat und dessen Kommissionen war die kantonale Infrastrukturfinanzierung für die ZBB nie ein Thema. Auch im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenteilung, welche parallel zur GöV-Revision stattfand, wurde eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Kantons oder eine Aufgabenschiebung nie erwähnt oder eingerechnet. Da die vom Kanton finanzierte Erschliessung des Zugerbergs nur ein minimales Grundangebot umfasst, kann § 7 GöV nicht angewandt werden, um sich an der Infrastruktur der ZBB zu beteiligen.
- Beitrag gestützt auf § 2 des Tourismusgesetzes:
Der Kanton kann gemäss dieser Bestimmung (Abs. 1 Bst. c) Betreiberinnen und Betreibern von öffentlich zugänglichen Einrichtungen im kantonalen Tourismusbereich Beiträge gewähren, sofern eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen erfolgt (Abs. 2). Zweifellos handelt es sich bei der Zugerbergbahn um eine touristische Einrichtung, weshalb ein Beitrag möglich wird, nachdem die übrigen Kosten durch die Stadt und den Bund getragen werden (Abs. 2). Die Zugerbergbahn ist das Paradebeispiel einer vornehmlich touristisch genutzten Einrichtung, die von breiten Bevölkerungskreisen der Region Zug und teilweise darüber hinaus, genutzt wird. Subsidiär ist auch auf das Behindertengleichstellungsgesetz zu verweisen, wonach auch die Kantone in die Pflicht genommen werden: Gemäss Art. 5 des BehiG ergreifen "Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen."

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen haben die drei Vorlagen nicht. Die Volkswirtschaftsdirektion wird weiterhin eine Leistungsvereinbarung mit Zug Tourismus abschliessen. Für die Beiträge an die beiden Transportunternehmungen sind keine Leistungsvereinbarungen nach § 3 des Tourismusgesetzes nötig, da bereits detaillierte Projekt- und Bewilligungsunterlagen für die beiden Grossvorhaben vorhanden sind, welche von den entsprechenden Behörden bzw. Organen der Gesellschaft verabschiedet worden sind; die Durchführung der Revisionsvorhaben im geplanten Umfang entsprechend diesen Unterlagen werden sodann als Auflage jeweils in den beiden Kantonsratsbeschlüssen formuliert. Entsprechend verlangt § 3 des Tourismusgesetzes auch nur grundsätzlichen den Abschluss einer Leistungsvereinbarung; hier liegt ein klarer Fall für eine Ausnahme vor.

Die finanziellen Auswirkungen sind klar: Je ein Investitionsbeitrag an die SGZ (1.75 Mio. Franken) und die ZBB (1 Mio. Franken), die bereits budgetiert worden sind. Die Abgeltung von Zug Tourismus für das Jahr 2009 verändert sich nicht und es zur Zeit auch nicht vorgesehen, dass der kantonale Beitrag an den Verein erhöht wird.

A	Investitionsrechnung	2009	2010	2011	2012
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben:				
	- SGZ	1.4 Mio.			
	- ZBB	1.0 Mio.			
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben:				
	- SGZ	1.75 Mio.			
	- ZBB	1.0 Mio.			
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	275'000	247'500	222'750	220'475
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand an ZT	320'000	320'000	320'000	320'000
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand an ZT	320'000	320'000	320'000	320'000
	effektiver Ertrag				

7. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nrn. 1809.2/.3/.4 - 13060/61/62 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 7. April 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio